

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 5 (1911)
Heft: 20

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- b) Er sucht Taubstummenheime zu gründen für halb oder ganz Erwerbsunfähige jeden Alters und Geschlechts und religiösen Glaubens und wird schon bestehende interkantonale Institute dieser Art unterstützen.
- c) Er gründet und unterhält ein Zentralsekretariat für das schweizerische Taubstummenwesen, dessen Obliegenheiten vom Zentralvorstand durch ein Reglement festgestellt werden.

Dieses „Zentralbureau“ dient zugleich als Auskunft- und Sammelstelle.

III. Mitgliedschaft.

Art. 3. Mitglieder des Vereins können ohne Unterschied des Geschlechtes und religiösen Glaubens Einzelpersonen und — als Kollektivmitglieder — Personenverbände (Behörden, Anstalten, Vereine, Firmen nsw.) sein.

Art. 4. Jedes Einzelmitglied hat einen jährlichen Beitrag von mindestens 2 Franken oder einen einmaligen Beitrag von mindestens 50 Franken zu leisten.

Die Kollektivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens 30 Franken.

Den taubstummen Mitgliedern wird das Vereinsorgan, die „Schweizerische Taubstummenzeitung“, zu reduziertem Preise (zurzeit Fr. 2.—) abgegeben.

Art. 5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung und auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtentrichtung des Jahresbeitrags; indessen haftet der Betreffende für den verfallenen Beitrag.

Wer dem Vereine nicht mehr angehört, hat keinerlei Rechte an dessen Vermögen.

IV. Organisation.

Art. 7. Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung der Mitglieder.
- B. Der Zentralvorstand.
- C. Kantonale Subkomitees.
- D. Spezialkommissionen.

A. Die Generalversammlung.

Art. 8. Die Mitglieder des Vereins werden vom Zentralvorstand durch Bekanntmachung in der „Schweiz. Taubstummen-Zeitung“ und sonstige angemessene Publikation wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstage eingeladen:

- a) Zur ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr.

- b) Zu außerordentlichen Generalversammlungen, so oft der Zentralvorstand es für nötig hält, oder wenn wenigstens 50 Mitglieder in schriftlicher Eingabe mit Anführung des Zweckes es verlangen.

Art. 9. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Zentralvorstandes oder dem Vizepräsidenten geleitet; sie ernennt Stimmenzähler; der Aktuar des Zentralvorstandes führt das Protokoll.

Art. 10. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Zentralvorstandes bezw. Bestätigung neuer Mitglieder desselben (Art. 11);
- b) Wahl von Rechnungsrevisoren;
- c) Beschlußfassung über alle 500 Franken übersteigenden Ausgaben und Verwendungen, wenn sie nicht den Taubstummenheimen zukommen oder statutengemäß Sache des Zentralvorstandes sind;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung nach Anhörung des Berichtes und Antrages der Rechnungsrevisoren;
- e) Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes des Zentralvorstandes;
- f) Anträge einzelner Mitglieder, deren Erledigung nicht in die Kompetenz des Zentralvorstandes fällt;
- g) Abänderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

Ueber die Geschäfte nach lit. a—g entscheidet die absolute Mehrheit, über die Frage der Auflösung die Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme abzugeben.

Vom Zentralvorstand nicht vorberatene Anträge einzelner Mitglieder können erst in der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt werden. (Schluß folgt.)



H. W. in Z. Vielen Dank für die lieben Hamburger Erinnerungen! Wegen Arbeitsüberhäufung bin ich noch nicht dazu gekommen, über meine Reise zu berichten; doch soll's bald geschehen.

J. R. in A. Ihr wohlverständliches Brieflein hat mich besonders gefreut, aber schmerzlich ist es, daß es so viele gehörlose Geschwister gibt!

Einige Taubstumme können in der **Korbmacherei** als **Lehrlinge** oder **Arbeiter** Stellen finden im **Kt. Zürich** Sich melden bei **Pfr. Weber**, Clausiusstraße 39, Zürich.